

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Verbandsgemeindewahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und die Wahlen der Gemeinderäte der Gemeinde Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental am Sonntag, dem 09.06.2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Einreichung von Vorschlägen zur Bildung des Wahlausschusses

Gemäß § 10 und § 10a Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Wahl des Verbandsgemeinderates und für die Wahlen der Gemeinderäte in den Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der oben genannten Wahlen sowie die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse im Wahlgebiet. Bei der Berufung der Beisitzer und ihren Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungen Stimmen berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauensperson für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben können. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWG LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

**Ich fordere die Parteien und Wählergruppen auf, mir umgehend,
spätestens bis zum 15.01.2024,
Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Besitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen
vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:**

**Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
z.Hd. Wahlleiterin
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 11.12.2023

Schünemann
stellvertretender Wahlleiter